



Finanzverwaltung NRW Postfach 1344 - 48633 Coesfeld

Firma Telefonnummer
Rybarczyk GmbH & Co. KG 02541 732-0
Ostdamm 145
48249 Dülmen

Steuernummer/Aktenzeichen Datum
312/5830/0792 VBZ 1-3 12.01.2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Rybarczyk GmbH & Co. KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

48249 Dülmen, Ostdamm 145

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
- nachhaltig erbracht und
- unter der Steuernummer **312/5830/0792**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE269679146**
- registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 11.01.2025

(Die Gültigkeit dauernder Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Friedrich-Ebert-Str. 8
48653 Coesfeld
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02541 732-0
Telefax
0800 10092675312

Sprechzeiten allgemein
Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Service- u. Informationsstelle
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 13.30 - 17.00 Uhr

BBk eh Dortmund -alt-
IBAN DE48 4400 0000 0040 0015 05
BIC MARKDEF1440

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.